

BVGer D-7259/2024 vom 25. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7259_2024

FR: TAF D-7259/2024 du 25 novembre 2024

IT: TAF D-7259/2024 del 25 novembre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

D-7259/2024 Seite 6

E. 4.1

In der Beschwerde wird gerügt, die Begründungspflicht sei verletzt worden. Es finde sich in der angefochtenen Verfügung keine Begründung für die Nichtanwendung der Souveränitätsklausel. Das SEM beschränke sich auf die Wiedergabe des medizinischen Vorbringens der Beschwerdeführerin und führe aus, dass sie in Polen Zugang zur medizinischen Versorgung haben werde, ohne die Rechtsprechung noch Berichte internationaler Organisationen zur Entscheidungsfindung heranzuziehen. Die Erlebnisse in Eritrea – die Beschwerdeführerin habe von einer Inhaftierung und Vergewaltigung berichtet, die eine Traumatisierung ausgelöst hätten – würden vom SEM nicht berücksichtigt. Eine ähnliche Situation in Polen habe zu einer akuten Belastungssituation geführt mit suizidalen Impulsen. Die Vorinstanz habe zudem die Vorkommnisse an der polnischen Grenze nicht hinreichend gewürdigt. Die Verletzung ihrer Rechte gemäss Art. 3 und Art. 4 EMRK würde humanitäre Gründe darstellen, welche einen Selbsteintritt erforderlich machen würden. In textbausteinartiger Weise werde argumentiert, dass eine Wegweisung nach Polen zumutbar sei.

E. 4.2

Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung sowohl zum Selbsteintritt und der Souveränitätsklausel geäussert. Es führte dabei die gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin detailliert auf und berücksichtigte auch die Vergewaltigung in Eritrea und die Selbstschädigungen in Polen. Es begründete die Nichtanwendung zwar nicht mit der Rechtsprechung oder Berichten aber damit, dass Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sogenannte Aufnahmerichtlinie) Polen verpflichte, die erforderliche medizinische Versorgung, welche zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zu gewähren. Das SEM führte weiter aus, dass keine Hinweise vorlägen, wonach Polen ihr eine medizinische Behandlung verweigert habe oder zukünftig verweigern würde. Sie habe denn auch angegeben, man habe sie zwar nicht ins Spital gebracht, aber eine Krankenschwester sei gekommen und habe sie gepflegt. Das SEM hat sodann die Geschehnisse an der Grenze durch polnische Beamte aufgeführt und begründet, warum keine Hinweise auf generelle systemische Schwachstellen im polnischen Asyl- und Aufnahmesystem vorliegen. Damit ist das SEM seiner Begründungspflicht nachgekommen (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 und 6 f.). Dass das SEM angesichts der von der Beschwerdeführerin geschilderten Erlebnisse nicht den von ihr gewünschten Schluss zieht, stellt keine Verletzung der Begründungspflicht dar. Der eventualiter gestellte Rückweisungsantrag erweist sich damit als unbegründet.

D-7259/2024 Seite 7

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) wie im vorliegenden Fall findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.). Die Dublin-III-VO

räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BSGE 2010/45 E. 8.3).

E. 5.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 5.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BSGE 2015/9 E. 8.2.1).

D-7259/2024 Seite 8

E. 6

Vorliegend ergab ein Abgleich der Fingerabdrücke der Beschwerdeführerin mit der Eurodac-Datenbank, dass diese am 2. Juni 2024 in Polen Asyl beantragt hatte. Das SEM ersuchte deshalb die polnischen Behörden um Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin. Nachdem diese dem Ersuchen um Wiederaufnahme des SEM am 14. August 2024 zugestimmt haben, ist die Zuständigkeit Polens zur Durchführung des Asylverfahrens grundsätzlich gegeben.

E. 7

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, kann die Beschwerdeführerin aus der Anwesenheit ihrer Cousine in der Schweiz nichts zu ihren Gunsten ableiten, da diese nicht unter den Begriff der Familienangehörigen im Sinne von Art. 9 Dublin-III-VO fällt (Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO) und kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Cousine besteht. Somit kann die Anwesenheit der Cousine die Zuständigkeit der Schweiz für das Asylverfahren der Beschwerdeführerin nicht begründen. Dies wird in der Beschwerde denn auch nicht bestritten.

E. 8

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht aktuell keine Gründe für die Annahme, dass das

Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Polen systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVerfG F-5789/2024 vom 19. September 2024 E. 5.2, F-5537/2024 vom 9. September 2024 E. 6.1, D-5278/2024 vom 29. August 2024 E. 6.1). Aus den von der Beschwerdeführerin geschilderten Erlebnissen in Polen lässt sich nicht ableiten, das Land verstosse aktuell systematisch gegen seine vertraglichen Verpflichtungen als zuständiger Dublin-Mitgliedstaat. Es ist davon auszugehen, dass Gesuchstellende, welche gestützt auf die Dublin-III-VO nach Polen überstellt werden, Zugang zum dortigen Asylverfahren erhalten. Daran vermögen die in der Beschwerde genannten Berichte nichts zu ändern. Soweit auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts Hannover vom 7. Oktober 2022 Bezug genommen wird, gilt es festzuhalten, dass dieses Urteil für das Bundesverwaltungsgericht keinerlei bindende Wirkung hat und überdies in der überwiegenden deutschen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung systemische Mängel im polnischen Asylverfahren und den dortigen Aufnahmebedingungen nicht angenommen werden (vgl. dazu Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 10. Oktober 2023 Rn. 19 f. [Az. M 10 S. 23.50893]; Urteile des BVerfG D-5278/2024

D-7259/2024 Seite 9 vom 29. August 2024 E. 6.1 und F-5067/2024 vom 23. August 2024 E. 5.1). Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 9.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, bei einer Überstellung der Beschwerdeführerin nach Polen bestehe ein reales Risiko der Verletzung von Art. 3 EMRK. Das Asylsystem in Polen sei überlastet, der Zugang zum Asylverfahren sei nicht gewährleistet, es komme zu systematischen Inhaftierungen von Dublin-Rückkehrern und die medizinische Versorgung sei unzureichend. Folglich sei ein Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 angebracht.

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin vermag indessen nicht darzutun, dass die für sie bei einer Rückführung nach Polen zu erwartenden Bedingungen derart schlecht sind, dass sie zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen könnten. Es besteht kein Grund zur Annahme, die dortigen Behörden würden ihr nach einer Überstellung den Zugang zum Asyl- respektive zu einem Wiederaufnahmeverfahren unter Einhaltung der Regeln der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) verweigern. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, Polen werde den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und sie zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Im Falle einer vorübergehenden Einschränkung der ihr zustehenden Aufnahmebedingungen könnte sie sich im Übrigen nötigenfalls an die polnischen Behörden wenden und ihre Rechte auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [Aufnahmerichtlinie]). Dies gilt auch in Bezug auf ein allfälliges Fehlverhalten von polnischen Beamten. Polen ist ein

funktionierender Rechtsstaat und die Behörden sind gewillt und fähig, staatlichen Schutz zu gewähren.

E. 9.3.1

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann sodann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m. H. auf die damalige

D-7259/2024 Seite 10 Praxis des EGMR sowie Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien

E. 9.3.2

Insofern in der Beschwerde geltend gemacht wird, die Beschwerdeführerin werde in Polen nicht adäquat medizinisch versorgt, ist festzuhalten, dass keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte bestehen, aufgrund derer geschlossen werden müsste, ihr werde dort nach einer Überstellung eine allenfalls erforderliche medizinische Behandlung verweigert, zumal die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, asylsuchende Personen medizinisch zu versorgen (vgl. Art. 26 Aufnahme richtlinie). Zudem gab die Beschwerdeführerin anlässlich des Dublin-Gesprächs an, dass sie von einer Krankenschwester gepflegt worden sei. Im Übrigen verfügt Polen über eine ausreichende medizinische Infrastruktur (vgl. Urteile des BVGer F-5537/2024 vom 9. September 2024 E. 7.3.1, D-5278/2024 vom 29. August 2024 E. 7.3.3, F-4950/2024 vom 16. August 2024 E. 7.3), sodass kein Anlass für die Annahme besteht, die Beschwerdeführerin werde die von ihr benötigten Behandlungen und Medikamente nicht erhalten können.

E. 9.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass kein Grund für eine zwingende Anwendung von Art. 17 Dublin-III-VO ersichtlich ist. Auch ist den Akten nicht zu entnehmen, dass das SEM sein Ermessen bei der Prüfung von allfälligen Überstellungshindernissen im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht korrekt ausgeübt hätte. Polen bleibt somit zuständiger Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO und ist verpflichtet, die Beschwerdeführerin wiederaufzunehmen.

E. 9.5

Nach dem Gesagten ist auch nicht angezeigt, das SEM dazu zu verpflichten, bei den polnischen Behörden (individuelle) Zusicherungen einzuholen, dass diese sich an die von ihnen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen halten. Das entsprechende Subeventualbegehren ist abzuweisen. 10. Die Vorinstanz ist angesichts der vorstehenden Erwägungen auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht nicht eingetreten und hat ihre Überstellung nach Polen verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-7259/2024 Seite 11 11. Die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung, um Anordnung vorsorglicher Massnahmen und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos. 12. 12.1 Die Beschwerdebegehren erweisen sich als von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist. 12.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Die Vorinstanz ist angesichts der vorstehenden Erwägungen auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht nicht eingetreten und hat ihre Überstellung nach Polen verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung, um Anordnung vorsorglicher Massnahmen und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 12.1

Die Beschwerdebegehren erweisen sich als von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.).